

Satzung
der Ortsgemeinde Würrich
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB
(„Vorkaufssatzung Eingangs- und Ortskernbereich“)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Würrich hat am 08.02.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und des § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I: S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Die Ortsgemeinde Würrich sieht die Notwendigkeit, auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung Einfluss zu nehmen. Ziel ist es, bereits vorhandene, aber auch in naher Zukunft eintretende Leerstände sowie Baulücken und gering genutzte Flächen innerorts zu mobilisieren und einer geeigneten Nutzung (vorrangig Wohnbebauung) zuzuführen. Mit der Möglichkeit, Zugriff auf Grundstücke im Bereich der einzigen Ortszufahrt zu haben, werden Planungen in Bezug auf die Gestaltung der Ortszufahrt ermöglicht (etwa im Rahmen einer Dorferneuerung).
- (2) Aus diesem Grunde steht der Gemeinde innerhalb des in § 2 dieser Satzung beschriebenen Geltungsbereiches ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an den unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt und es der Vorbereitung bzw. Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme dient. Der Verwendungszweck des Grundstückes ist anzugeben, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts bereits möglich ist.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst zwei Teilbereiche (Einfahrtsbereich und Ortskernbereich) mit ausgewählten Grundstücke entlang der Hauptstraße sowie der Straßen „Auf dem Thomas“, „Im Pfad“ und „In der Hohl“. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die beigefügte Übersichtskarte (Maßstab 1:2.500), die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 3

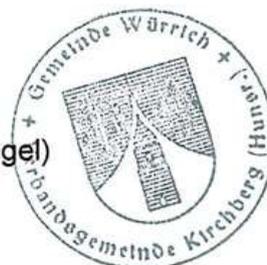
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

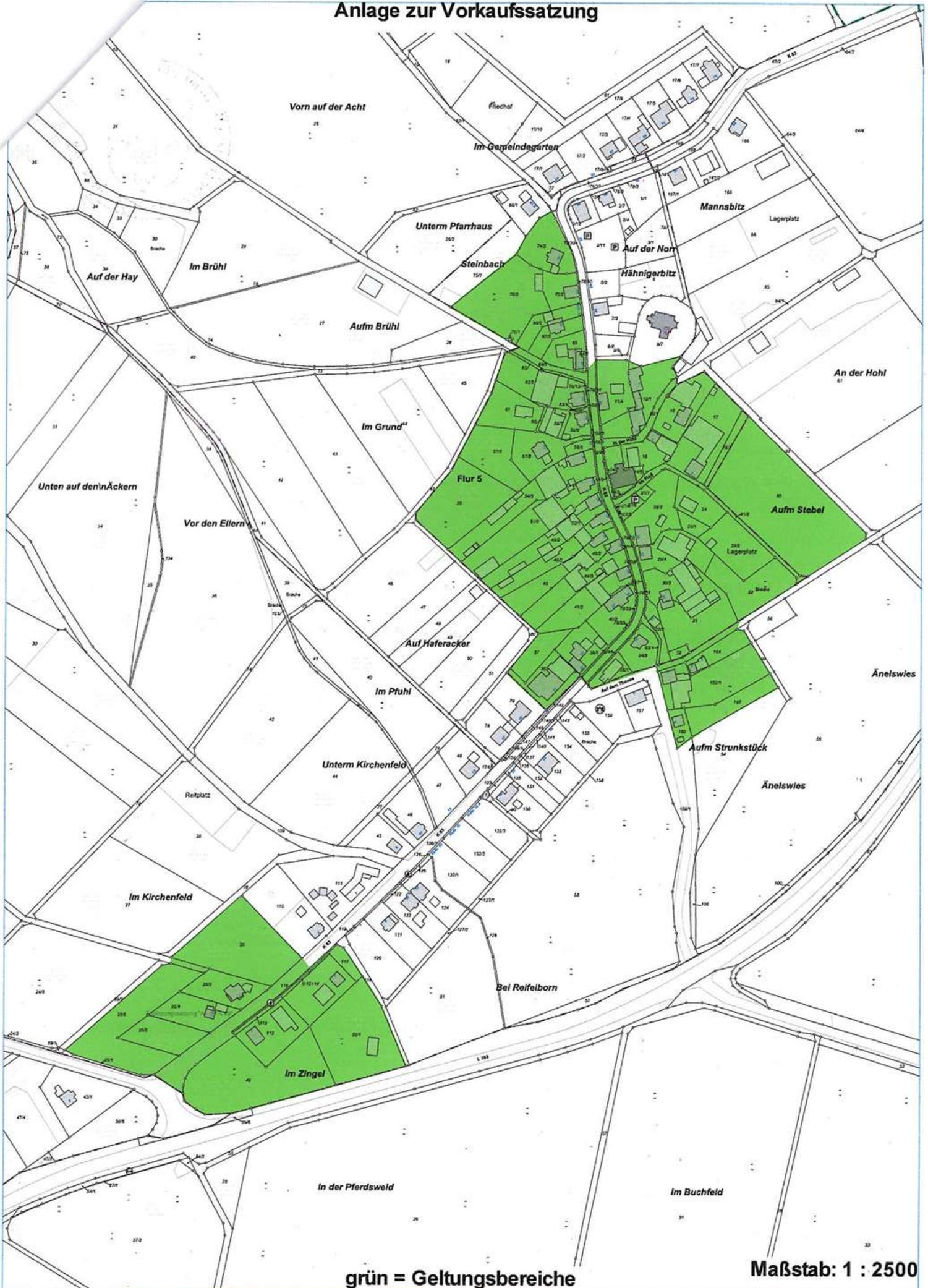
Würrich, den 16.02.2022
Ortsgemeinde Würrich


Elmar Herberts
Ortsbürgermeister

(Siegel)



Anlage zur Vorkaufssatzung



grün = Geltungsbereiche

Maßstab: 1 : 2500